

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Frage der Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer⁴⁴,

1. *beschließt*, dass die Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer ab 1. Juli 2002 für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden;

2. *beschließt außerdem*, als Übergangsregelung die Alternative 1 im Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ zu billigen, wonach lediglich die Amtszeit des Präsidenten des Rechnungshofs Südafrikas bis zum 30. Juni 2006 verlängert wird und die anderen Mitglieder, die nach dem gegenwärtigen Verfahren gewählt wurden, wiedergewählt werden können;

3. *beschließt ferner*, den ersten Satz des Artikels 12.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen wie folgt zu ändern:

"Die Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt."

RESOLUTION 55/249

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/691/Add.1, Ziffer 8)⁴⁶.

55/249. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, insbesondere die Ziffern 4 bis 6 des Abschnitts VIII "Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind", sowie auf Ziffer 8 ihrer Resolution 55/225 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung des Internationalen

⁴⁴ A/55/796.

⁴⁵ Ebd., Ziffer 11.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Amtsbezüge, Reise- und Tagegeldregelungen und Invaliditätsrenten für die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an;

2. *beschließt*, im Zuge der nach ihrer Resolution 53/214 auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzunehmenden umfassenden Überprüfung der Amtsbezüge, Ruhegehälter und anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, auch die Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu überprüfen.

RESOLUTION 55/250

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/877/ Ziffer 6)⁴⁹.

55/250. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung

⁴⁷ A/55/756.

⁴⁸ A/55/806.

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.